

« Präimplantationsdiagnostik: Dem Fortschritt Rechnung zu tragen, heisst nicht, ethische Prinzipien über Bord zu werfen »

erschienen in **links** Mitgliederzeitung des SP Schweiz, Dezember 2009

1978 kam in Grossbritannien erstmals ein mittels In-vitro-Befruchtung gezeugtes Kind zur Welt. Das erste in der Schweiz folgte 1985 in Locarno. Heute wird in der Schweiz eines von hundert Kindern durch künstliche Befruchtung gezeugt. Dem entsprechenden Verfassungsartikel und dem 2001 in Kraft getretenen Bundesgesetz waren lange Debatten im Parlament und in der Öffentlichkeit vorausgegangen. Der Verfassungsartikel untersagt sowohl Leihmutterchaften, als auch die Spende von Embryonen. Pro Behandlungszyklus dürfen lediglich drei Eizellen befruchtet werden; so soll die Entstehung von überzähligen Embryonen verhindert werden. Das Bundesgesetz geht gar noch weiter und verbietet darüber hinaus das Spenden von Eizellen, die Konservierung von Embryonen und die Präimplantationsdiagnostik.

Bei der Präimplantationsdiagnostik wird dem Embryo in einem frühen Stadium Zellgewebe entnommen, um bestimmte genetische Analysen vornehmen zu können. Dies wiederum erlaubt es, gezielt Embryonen ohne genetische Anomalien zu implantieren. In zahlreichen Ländern ist Präimplantationsdiagnostik erlaubt, wobei die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich sind. Heute ist die Präimplantationsdiagnostik in der Schweiz nicht zugelassen. Paare, bei denen beide Elternteile Träger einer schwerwiegenden Erbkrankheit sind (das sind in der Schweiz jährlich rund hundert Paare) stehen vor folgender Wahl:

Sie können sich einer In-vitro-Befruchtung unterziehen. Die Erfolgsquote liegt bei 25 Prozent und die Behandlung ist für die Eltern strapaziös und erfordert viel Geduld. Mittels pränataler Diagnostik und einer Fruchtwasseruntersuchung in der 14. Schwangerschaftswoche können mögliche Erbkrankheiten festgestellt werden. In diesem Fall können sich die Eltern für eine legale Abtreibung entscheiden und mit der Prozedur erneut beginnen. Die andere Möglichkeit ist, dass sie die Präimplantationsdiagnostik im Ausland vornehmen lassen. So gehen sie nicht das Risiko eines Schwangerschaftsabbruchs in einem fortgeschrittenen Stadium ein, weil die Diagnose bereits vor der Implantation bekannt ist. Jedes hundertste Baby in der Schweiz kommt aus dem Reagenzglas. Dem medizinischen Fortschritt Rechnung zu tragen, heisst nicht, die ethischen Prinzipien, die unserer momentanen Gesetzgebung zugrunde liegen, über Bord zu werfen. Es heisst vielmehr, dass betroffenen Paaren geholfen werden kann. Die Präimplantationsdiagnostik grundsätzlich abzulehnen, ist unvernünftig. Die 2001 errichteten Schranken gegen eugenisch motivierte Abtreibungen bleiben fest verankert. Die Menschenwürde muss unangetastet bleiben, aber Anpassungen sind notwendig. Die Präimplantationsdiagnostik muss Teil der medizinischen Beratung und Begleitung betroffener Paare werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Anpassung ist absolut heuchlerisch: Er will die Präimplantationsdiagnostik zwar zulassen, ohne aber gleichzeitig die Anzahl der Eizellen zu erhöhen, die je Behandlungszyklus entnommen werden dürfen. Das Verbot ist dann zwar formell aufgehoben, in der Praxis kann die Methode aber trotzdem nicht angewandt werden.

Als Sozialdemokratin setze ich mich dafür ein, dass der medizinische Fortschritt allen zugute kommt – in einem strikten gesetzlichen Rahmen, der die Würde des Menschen achtet. Den Dogmatismus, der den medizinischen Fortschritt unter dem Vorwand, dass die Natur alles richtig macht, in Frage stellt, lehne ich ab. In unsere Gesetze müssen Schritt für Schritt weiterentwickelt und an den Forschungsstand und die Möglichkeiten der Medizin angepasst werden – stets mit den Menschenrechten im Blickpunkt. Dieser Prozess wird nie enden.

Josiane Aubert, Waadtländer Nationalrätin